Satzung

über

Aufwendungs-

und

Kostenersatz

für Einsätze

und andere Leistungen

gemeindlicher Feuerwehren

des

Marktes Bad Abbach

Rechtsstand: 01.01.2021

Inhalt:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz 3
§ 2 Schuldner 4
§ 3 Fälligkeit 4
§ 4 Inkrafttreten 4
Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren des Marktes Bad Abbach 6
Verzeichnis der Pauschalsätze 6
1. Streckenkosten 6
2. Ausrückestundenkosten 6
3. Arbeitsstundenkosten 7
4. Personalkosten 8

Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
gemeindlicher Feuerwehren des Marktes Bad Abbach
Vom: 02.12.2020

Der Markt Bad Abbach erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

§ 1
Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Der Markt Bad Abbach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Der Markt Bad Abbach behält sich vor, Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG) zu erheben:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2
Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.06.2017, geändert durch die Änderung der Anlage zur Satzung vom 06.12.2017 und die Änderung der Anlage zur Satzung vom 31.10.2019 bezüglich der Pauschalsätze, außer Kraft.

Bad Abbach, den 02.12.2020

Markt Bad Abbach

……..

Dr. Benedikt Grünewald
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung wurde am 02.12.2020 in der Verwaltung des Marktes Bad Abbach, Zimmer Nr. 0.06 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde mit Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am	03.12.2020	angeheftet
und am	……..	wieder abgenommen.

Bad Abbach, den 02.12.2020

…….

Brunner
Geschäftsleiter

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren des Marktes Bad Abbach

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung	bei der angegebenen Fahrleistung und einer Eigenbeteiligung des Marktes von 10 %
ein Mannschaftstransportwagen MTW	15 Jahren	1.000 km	2,72 €
einen Kommandowagen	15 Jahren	2.500 km	0,46 €
einen Versorgungs-LKW	15 Jahren	1.000 km	2,57 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	1.000 km	2,16 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	20 Jahren	1.000 km	3,14 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 (ohne PFPN 10-1000)	25 Jahren	1.000 km	5,41 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	25 Jahren	1.500 km	2,31 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	25 Jahren	1.000 km	9,73 €
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	20 Jahren	1.000 km	8,18 €
einen Polyma (Lichtgiraffenanhänger)	20 Jahren	1.000 km	1,00 €
einen Pulverlöschanhänger	20 Jahren	1.000 km	1,00 €
einen Ölsperr-Anhänger	20 Jahren	1.000 km	1,00 €
einen Verkehrssicherungsanhänger	20 Jahren	1.000 km	1,00 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch

die zurückgelegte Wegstrecke beeinflußt werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – für	bei jährlichen Ausrückestunden von	und einer Eigenbeteiligung des Marktes von 10 % je Stunden
ein Mannschaftstransportwagen MTW	65	20,45 €
einen Kommandowagen	100	1,53 €
einen Versorgungs-LKW	23	96,96 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	20	319,67 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000)	15	437,26 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 (ohne PFPN 10-1000)	40	239,64 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	40	183,70 €
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	80	203,77 €
eine Drehleiter DLA (K) 23/12	32	496,18 €
Mehrzweckboot MZB	19	145,02 €
Flachwasserschubboot mit Motor	19	34,99 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört**,** (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	bei einer Nutzungsdauer von	und durch-schnittlichen jährlichen Arbeitsstunden von	bei einer gemeindlichen Eigenbeteiligung 10 %
eine Tragkraftspritze	25 Jahren	10	29,60 €
ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Preßluftatmer inkl. Atemmaske	20 Jahren	8	24,80 €
einen Generator 5 KVA und 8 KVA	20 Jahren	10	24,30 €
eine Tauchpumpe TP 4/1 und TP 8/1	15 Jahren	8	16,20 €
ein Lüftungsgerät	20 Jahren	8	20,80 €
ein Polyma		30	34,30 €
einen Naß-Trockensauger	15 Jahren	8	20,80 €
einen Schlammsauger	15 Jahren	8	40,20 €

Zusätzlich werden erhoben für	
Ölbindemittel trocken pro Sack	28,00 €
Ölbindemittel nass pro Behälter	21,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

a) Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet

28,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

b) Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG): ab 01.01.2021 **16,40 €**

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.